

---

**TOP 11:**

---

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes**

Drucksache: 182/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weinbaus zu verbessern und den Verbrauchern mehr Orientierung zu geben.

Deshalb soll mit der Gesetzesänderung die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die deutsche Weinwirtschaft von der neuen EU-Maßnahme zur Absatzförderung auf dem Binnenmarkt profitieren kann. Das Programm soll dazu beitragen, die heimischen und europäischen Verbraucher gezielt darüber aufzuklären, was die Weine aus deutschen Anbaugebieten auszeichnet und einzigartig macht.

In Zukunft können außerdem Aktionen zur Information über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit gefördert werden. In diesem Zusammenhang wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als nationale Gesundheitsbehörde mit Hilfe eines Sachverständigenausschusses Aussagen zu den Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten bewerten.

Außerdem werden mit dem Gesetzentwurf auch die Voraussetzungen für eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung der im EU-Recht enthaltenen Regelungen geschaffen, wonach geografische Angaben auch für aromatisierte Weinerzeugnisse geschützt werden können. Damit können die Erzeuger frühzeitig vor Inkrafttreten der neuen EU-Regelung entscheiden, ob und inwieweit sie heimische Produkte zur stärkeren Profilierung und besseren Information der Verbraucher auch mit einer geschützten geografischen Angabe versehen wollen.

Eine im Gesetzentwurf enthaltene Klarstellung soll es zukünftig erlauben, den Namen einer kleineren geografischen Einheit wie einer Katasterlage nicht nur zusätzlich zur Einzellage auf dem Etikett zu nennen, sondern auch stattdessen. Weine aus Spitzenlagen sollen so zielgenau abgegrenzt und für den Verbraucher besser wahrnehmbar gemacht werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme soll erreicht werden, dass ein weiterer Vorwegabzug an Finanzmitteln, die bisher den Ländern zur Verfügung stehen, ausschließlich für Absatzförderungsmaßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten bestimmt wird.

Nach der im Gesetzentwurf gewählten Formulierung können die Mittel uneingeschränkt für die Absatzförderung in Drittländern verwendet werden. Dies entspreche nicht der Zielsetzung, weshalb eine Klarstellung notwendig sei.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 182/1/14** ersichtlich.